



Umlagenordnung für das Jahr 2015 der Versorgungseinrichtung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

I. Teil A (Grundpension)

1. Jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene **Rechtsanwalt** hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von **EUR 727,50** zu leisten (jährlicher Beitrag; **EUR 8.730,00**).

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein Betrag von monatlich **EUR 300,00** angerechnet (jährlicher Betrag **EUR 3.600,00**).

2. Jeder im Sprengel der Rechtsanwaltskammer **niedergelassene europäische Rechtsanwalt** sowie jeder Rechtsanwalt, der sich gemäß § 13 der bis 31.12.2003 geltenden Satzung weiterversichert, hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von **EUR 727,50** zu leisten (jährlicher Beitrag; **EUR 8.730,00**).
3. Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene **Rechtsanwaltsanwärter** hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von **EUR 181,87** zu leisten (jährlicher Beitrag; **EUR 2.182,50**).
4. Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne des Punktes 1. zu leisten.

Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gem. § 6 Abs 1 der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 2. mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.

5. Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist ein Betrag in Höhe von **EUR 1.075,50** (zzgl. Zinsen wegen Ratenzahlung) zu entrichten (vgl. § 4 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A).
6. Die Vorschreibungen des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen halbjährlich und sind jeweils am 15. Jänner und am 15. Juli zur Zahlung fällig.



Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

7. Ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen.

Eine Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist über Antrag gemäß § 4 Abs 4 lit. e) der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A zu gewähren. Der Beitrag ist in derselben Höhe wie der Betrag gemäß Punkt 3) dieser Umlagenordnung festzulegen.

Eine Stundung dieses Beitrages kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

II. Teil B (Zusatzpension)

1. Jeder **Rechtsanwalt** hat gemäß § 12 Abs. 1 des der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B einen **monatlichen** Beitrag von **EUR 583,33** zu leisten (jährlicher Beitrag; **EUR 7.000,00**).
2. Abweichend zu Punkt 1. werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung wie folgt festgesetzt:
 - a. gemäß § 12 Abs 4 lit a **1/5** mit **EUR 116,66**,
 - b. gemäß § 12 Abs 4 lit b **2/5** mit **EUR 233,33**,
 - c. gemäß § 12 Abs 4 lit c **3/5** mit **EUR 350,00** und
 - d. gemäß § 12 Abs 5 mit **1/5 EUR 116,66**.
3. Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß 1. und 2. erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III. Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen A und B

1. Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und dem Kammerbeitrag verrechnet werden. Verrechnungen haben vorerst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes) und dann auf den Kammerbeitrag zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

2. Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als nicht ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer gefasst wird.



Leistungsordnung für das Jahr 2015
der Versorgungseinrichtung
der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Grundleistung (Teil A der Satzung)

- (1) Die Höhe der für die Leistungen nach § 3 Abs 1 der Satzung maßgeblichen Basisaltersrente beträgt **EUR 2.209,00**.
- (2) Für Rechtsanwälte, die gemäß den Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Leistungen nach der bis 31.12.2003 geltenden Satzung beanspruchen können, gilt:
 - a) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, einem Zuschlag für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung vor Erreichung der Altersgrenze und einem Zuschlag für die nach Erreichung des Rentenalters weiterhin als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung zusammen.
 - b) Die Grundrente beträgt monatlich brutto **EUR 1.668,00**.
 - c) Die Zuschläge für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen betragen für jedes vollendete Jahr
 - i) nach Ablauf der Wartezeit für die Altersrente gemäß § 50 Abs 2 Z 2 RAO vor Erreichung der Altersgrenze 1,3 % der Grundrente, und
 - ii) nach Erreichung des Rentenalters 0,5 % der Grundrente.
- (3) Für Personen, welche auf Grund vor dem 1. 1. 1996 in Kraft stehender Satzungsbestimmungen Versorgungsleistungen bezogen, haben wegen des Schlechterstellungsverbotes die Alters- und Berufungsfähigkeitsrenten mindestens **EUR 2.169,00** brutto und die Witwen- und Vollwaisenrenten 60 % bzw. die Halbwaisenrente 40 % hiervon zu betragen.
- (4) Die Versorgungsrenten werden 14mal jährlich ausbezahlt, und zwar in 12 Monatszahlungen und je eine weitere Zahlung im Juli und Dezember. Bei Pensionsbeginn und bei Ableben eines Leistungsempfängers während des Jahres sind jene Sonderzahlungen, die am Tag des Ablebens noch nicht fällig waren, anteilig nach Monaten (einschließlich Sterbemonat) zur Auszahlung zu bringen.
- (5) Der Todfallsbeitrag für verstorbene Rechtsanwälte beträgt für das Jahr **2015 EUR 10.900,00**.



Zusatzpension (Teil B der Satzung)

- (1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Rechtsanwaltes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich nach den auf dem Konto des Rechtsanwaltes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (§ 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird – Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt - jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EURO
30	10.464,89
31	10.116,06
32	9.767,23
33	9.418,40
34	9.069,58
35	8.720,75
36	8.371,92
37	8.023,08
38	7.674,25
39	7.325,42
40	6.976,60
41	6.627,77
42	6.278,94
43	5.930,11
44	5.581,28
45	5.232,44
46	4.883,62
47	4.534,79
48	4.185,96
49	3.837,13
50	3.488,30
51	3.139,48
52	2.790,64
53	2.441,81
54	2.092,98
55	1.744,15
56	1.395,32
57	1.046,50
58	697,67
59	348,84

Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfalls der Berufsunfähig-

keitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindestberufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

- (2) Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente des Rechtsanwaltes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktiver im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
- (3) Die Mindestwitwenrente nach einem aktiven Rechtsanwalt beträgt 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).
- (4) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
- (5) Das Sterbegeld beträgt 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwenrente (§ 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.
- (6) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung, Teil B).
- (7) Die gem. Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten gekürzt.
- (8) Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gem. Teil A der Satzung ausbezahlt.

Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungsordnung (Grundrente und Zusatzpension, Teil A und B der Satzung) bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.



Kammerbeitrag für das Jahr 2015 der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

1. Die jährliche **Kammerbeiträge** betragen
 - a. für den Rechtsanwalt **EUR 1.700,00** und
 - b. für den Rechtsanwaltsanwärter **EUR 250,00**.

Diese sind für die bis 30. Juni in die Listen eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter bis 15. Juli, bei späterer Eintragung binnen 8 Tagen nach erfolgter Eintragung zu entrichten.

Erbringt der einzelne Rechtsanwalt einen schriftlichen Nachweis durch seinen Berufshaftpflichtversicherer, dass im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 21 a Abs 4 RAO (Rechtsanwalts-GmbH) auch eine Basisversicherung im Sinne des § 21 a Abs 3 RAO für ihn besteht, reduziert sich der jährliche Kammerbeitrag des Rechtsanwaltes gemäß Pkt. 1a.) um den Betrag jener Prämie, die für den Einzelanwalt an das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Großschadenshaftpflichtversicherung von der Kammer nicht abzuführen ist.

2. Der jährliche Kammerbeitrag des Rechtsanwalts wird infolge der Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des personellen Umfangs und der Ertragslage für jeden bei ihm beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter um vierteljährlich **EUR 200,00 erhöht**.

Die Vorschreibung des Erhöhungsbetrages erfolgt zum Ende jedes Kalenderquartals, fällig 30 Tage nach Einforderung durch die Rechtsanwaltskammer.

3. Bei eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften ist der Kammerbeitrag für jeden Rechtsanwalt gesondert zu entrichten.
4. Bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder bei Ausscheiden aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter während des Jahres hat der Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwaltsanwärter pro Vierteljahr, in welchem er – wenn auch nur teilweise – in die Liste eingetragen war, jeweils ein Viertel des Jahresbeitrages zu zahlen.
5. Für jede **Neu-** oder **Wiedereintragung** eines Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsanwärters ist eine Eintragungsgebühr von **EUR 370,00** zu entrichten.
7. Diese Beitragsordnung ist auch auf die niedergelassenen Rechtsanwälte (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.



7. Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.

Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird zusätzlich ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

8. Diese Betragsordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird